
Datum: 20.09.2010
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 3. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 U 69/09
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2010:0920.3U69.09.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 4 O 568/02

Tenor:

Der Tatbestandsberichtigungsantrag der Beklagten vom 24.08.2010 wird zurückgewiesen.

-
- Gründe:** 1
- Der zulässige, insbesondere gemäß § 320 Abs. 1, 2 ZPO fristgemäß gestellte Antrag auf 2
Ergänzung des Tatbestandes des Senatsurteils vom 17.08.2010 ist nicht begründet.
- Dass der Formulierungsvorschlag der Beklagten zur Vertragsstrafenklausel von der Klägerin 3
akzeptiert worden ist, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des Senatsurteils Seite 12
letzter Absatz. Ob das Akzeptieren Ergebnis eines „Verhandelns“ war, ist eine Rechtsfrage,
zu der der Senat in seinem Urteil Stellung genommen hat. Die Rechtsauffassung der
Beklagten hierzu bedurfte keiner Aufnahme in den Tatbestand.
- Auch bei dem weiteren Satz: „Die Verhandlungsbereitschaft der Beklagten ergebe sich aus 4
dem Abschluss anderer Bauverträge für das gleiche Bauvorhaben, in denen die
Vertragsstrafenregelung anders geregelt worden ist“, handelt es sich um die
Rechtsauffassung der Beklagten. Die darin enthaltene Tatsachenbehauptung, dass für das
selbe Bauvorhaben andere Bauverträge geschlossen wurden, in denen die
Vertragsstrafenregelung anders geregelt wurde, war für den Senat nicht
entscheidungserheblich.
-

